Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1883

3 (16.3.1883)

Visual Library

Nr. III.

Verordnungsblatt
des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. März 1883.

Bekanntmachungen.

Die Einführung des neuen evangelischen Gesangbuches zum gottesdienstlichen Gebrauch betreffend.

Nr. 2189. Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir die von demselben erlassene Verordnung vom 15. d. M., die Einführung des neuen Gesangbuches zum gottesdienstlichen Gebrauche betreffend, nebst den dazu gehörigen Verzeichnissen zur Kenntnis der beteiligten Lehrer.

Karlsruhe, den 27. Februar 1883.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Dr. Heinsheimer.

Verordnung.

Die Einführung des neuen Gesangbuchs zum gottesdienstlichen Gebrauch betreffend.

Das nach den Beschlüssen der Generalsynode von 1881/82 bearbeitete und durch allerhöchste Entschließung vom 3. November 1882 Nr. 38 zur Einführung genehmigte neue Gesangbuch ist nunmehr im Druck erschienen.

Inbetreff seiner gottesdienstlichen Benützung hat die Generalsynode den Beschluß gefaßt, „daß im öffentlichen Gottesdienst beide Bücher (das alte und neue Gesangbuch) bis auf weiteres neben einander zu verwenden seien, dagegen der ausschließliche Gebrauch des neuen von der verfassungsmäßigen Vertretung der einzelnen Gemeinde jederzeit beschlossen und eingeführt werden könne"; und „daß die weitere Entscheidung über den Zeitpunkt der allgemeinen Durchführung dieses ausschließlichen Gebrauchs für die ganze Landeskirche der nächsten Generalsynode anheimgestellt bleibe".

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß, sowie auf die dem neuen Gesangbuch vorgedruckte Einführungsverordnung vom 24. November 1882 treffen wir nunmehr folgende Bestimmungen:

1. Der Gebrauch des neuen Gesangbuchs beginnt in allen evangelischen Gemeinden bei sämtlichen öffentlichen Gottesdiensten an Ostern dieses Jahrs. Hievon sind die Gemeinden durch Kanzelverkündigung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

2. Damit das bisherige Gesangbuch neben dem neuen im Gottesdienst noch verwendet werden kann, haben die Geistlichen vorerst für den Gemeindegesang solche Lieder zu wählen, welche aus beiden Büchern gesungen werden können. Die Nummern, welche diese Lieder in beiden Gesangbüchern tragen, sollen in geeigneter Weise auf den in der Kirche ausgehängten Liedertafeln angesteckt, beziehungsweise angeschrieben werden. Aus dem dieser Verordnung beigegebenen I. Verzeichnis sind die Lieder zu entnehmen, welche dem alten und neuen Gesangbuch gemeinsam sind. Soll ein Lied aus der Rubrik b oder c des Verzeichnisses gesungen werden, so sind die Strophen nach ihrer Reihenfolge und Textgestalt in beiden Büchern vorher von dem Geistlichen zu vergleichen und ist Vorkehr zu treffen, daß nicht ein die Andacht störender Mißklang zwischen dem Gesang aus dem neuen und alten Gesangbuch entstehe.

3. Sofern die in dem Anhang I. des neuen Gesangbuchs für die Sonn- und Festtage vorgesehenen Zwischengesänge nicht auch im alten Gesangbuch stehen, hat der Geistliche an deren Stelle solche Zwischenverse zu wählen und der Gemeinde bekannt zu machen, welche aus beiden Büchern gesungen werden können.

4. Bis das neue Choralbuch gedruckt und seine Einführung angeordnet sein wird, sind die Melodien nach dem bisherigen Choralbuch zu spielen und zu singen. Aus dem hier angeschlossenen II. Verzeichnis ist ersichtlich, welche bisherigen Melodien in den Liederüberschriften des neuen Gesangbuchs unter veränderten Bezeichnungen erscheinen.

5. Wenn die verfassungsmäßige Vertretung einer Einzelgemeinde den ausschließlichen Gebrauch des neuen Gesangbuchs beschließt, so ist davon vor Ausführung des Beschlusses unter Beilage des betreffenden Protokolls durch den Kirchengemeinderat Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat zu erstatten.

Karlsruhe, den 15. Februar 1883.

Evangelischer Oberkirchenrat.
v. Stösser.
Bujard.

I. Verzeichnis der Lieder, welche in beiden Gesangbüchern vorkommen:

a. Lieder, deren Strophenfolge und Text soweit übereinstimmen, daß sie ohne weiteres aus beiden Büchern zusammen gesungen werden können:

Neues Ges.-Buch. Nr.		Altes Ges.-Buch. Nr.
23.	Ach bleib mit deiner Gnade	161
13.	Anbetungswürd'ger Gott	1

Neues Ges.-Buch. Nr.		Altes Ges.-Buch. Nr.
289.	Auf, auf, mein Geist, betrachte	336
433.	Auferstehn, ja auferstehn wirst du	447
334.	Auf Gott und nicht auf meinen Rat	270
221.	Aus tiefer Not schrei' (ruf') ich zu dir	210
273.	Dich, Jesum, lass' ich ewig nicht	250
75.	Dies ist die Nacht, da mir erschienen	76
358.	Die Sonne sinket nieder	485
218.	Du hast ein ewiges Erbarmen	194
274.	Du Vater deiner Menschenkinder	245
161.	Ein' feste Burg ist unser Gott	163
269.	Ein Wort ist mir ins Herz geschrieben	251
80.	Empor zu Gott, mein Lobgesang	77
63.	Er kommt, er kommt, geht ihm entgegen	68
132.	Frohlockt dem Herrn, bringt Lob und Dank	133
150.	Geist vom Vater und vom Sohne, Geist, der Heil	154
157.	Gelobet sei der Herr, mein Gott	31
18.	Getreuer Gott, wie viel Geduld	28
31.	Gott, deine Güte reicht so weit	300
192.	Gott ist mein Hort und auf sein Wort	171
109.	Gottlob, der Weg ist nun gebahnet	106
336.	Gott, mein Trost und mein Vertrauen	276
254.	Gott, vor dessen Angesichte	19
230.	Herr, an dir hab' ich gesündigt	211
228.	Herr, der du in der Höhe wohnest	212
357.	Herr, der du mir das Leben	488
214.	Herr, du wollst uns vorbereiten	191
55.	Herr, unser Gott, dich loben wir	331
45.	Herr, vor deinem Angesicht	324
264.	Hier ist mein Herz, Herr, nimm es hin	247
151.	Höchster Tröster, komm hernieder	155
337.	Hoffe, Herz, nur mit Geduld	278
333.	Ich bin bei allem Kummer stille	279
159.	Ich glaube, daß mit Liebe	33
392.	Ich hab' in guten Stunden	280
211.	Ich komme, Herr, und suche dich	197
246.	Ich schäme mich des Heilands nicht	413
330.	Je größer Kreuz, je näher Himmel	61
46.	Jehovah, Jehovah, Jehovah	325
131.	Jesus lebt, mit ihm auch ich	137

Neues Ges.-Buch. Nr.		Altes Ges.-Buch. Nr.
52.	Laß dein mich sein und bleiben	332
257.	Laß mich, o Herr, in allen Dingen	264
56.	Laßt uns nun mit Jesu ziehen durch das	333
275.	Meines Herzens reinste Freude	255
406.	Mein Gott, ich weiß wohl, daß ich sterbe	430
368.	Nun gottlob, wir stehen hier	504
198.	Nun sind die Kindlein Gott geweiht	184
428.	O wie fröhlich, o wie selig	471
421.	O wie selig seid ihr doch, ihr Frommen	473
320.	Schwing dich auf zu deinem Gott	284
359.	So fliehen unsre Tage hin	491
258.	Sollt' ich jetzt noch, da wir schon	233
322.	Sollt' ich meinem Gott nicht trauen	287
303.	Steil und dornicht ist der Pfad	268
215.	Voller Ehrfurcht, doch mit (Dank und) Freuden	204
268.	Von Jesu will ich nimmer wanken	258
412.	Was Gott thut, das ist wohlgethan! Er giebt	550
64.	Was wär' ich ohne dich gewesen	66
16.	Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht	41
255.	Wer Gottes Wort nicht hält und spricht	235
323.	Wer nur den lieben Gott läßt walten	293
17.	Wie groß ist des Allmächt'gen Güte	27
217.	Wir nahen uns, o Gottes Sohn	206
188.	Wohl dem, der Jesum liebet	175

b. Lieder, deren Strophenfolge in beiden Büchern die gleiche ist, in deren Text aber sich erheblichere Verschiedenheiten finden.

Neues Ges.-Buch. Nr.		Altes Ges.-Buch. Nr.
223.	Ach Gott und Herr, wie groß	209
156.	Allein Gott in der Höh' sei Ehr	30
401.	Alle Menschen müssen sterben	457
329.	An Gott will ich gedenken	244
432.	Christ, sei achtsam, sei bereit	451
398.	Christus, der (Mein Jesus) ist mein Leben	534
111.	Der am Kreuz ist meine Liebe	91
335.	Der Herr ist meine Zuversicht	274
172.	Die Feinde deines Kreuzes droh'n	162
200.	Die hier vor deinem Antlitz steh'n	186
107.	Du gehest in den (zum) Garten (um zu) beten	107

Neues Ges.-Buch. Nr.		Altes Ges.-Buch. Nr.
139.	Du Lebensfürst, Herr Jesu Christ	143
425.	Du, o schönes Weltgebäude	460
399.	Einen guten Kampf hab' ich	538
162.	Erhalt' uns, Herr, bei deinem Wort	164
72.	Ermuntre dich, mein schwacher Geist	78
245.	Gott, deine Gnad' ist unser Leben	93
343.	Gott des Himmels und der Erden	479
126.	Halleluja, (Preist den Höchsten,) Jesus lebt	139
375.	Herr, der du vormals hast dein Land	524
222.	Herr Jesu Christ, du höchstes Gut	213
97.	Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen	115
229.	Höchster, denk' ich an die Güte	214
226.	Ich armer Mensch, ich armer Sünder	215
400.	Ich bin ein Gast auf Erden	464
196.	Ich bin getauft auf deinen Namen	178
240.	Ich habe nun den Grund gefunden	95
319.	Ich hab' in Gottes Herz und Sinn	60
3.	Ich singe dir mit Herz und Mund	53
405.	Ich sterbe täglich, und mein Leben	428
224.	Jesu, der du meine Seele	217
424.	Jesus, meine Zuversicht	443
317.	In allen meinen Thaten	281
296.	Lasset uns mit Jesu ziehen	266
114.	Laß mir die Feier deiner Leiden	99
249.	Laß, Vater, deinen guten Geist	221
195.	Liebster Jesu, wir sind hier, deinem Worte nachzuleben	181
40.	Liebster Jesu, wir sind hier, dich und dein Wort anzuhören	326
6.	Lobe den Herrn, den mächtigen König der Ehren	309
134.	Lobt den Höchsten, Jesus lebet	138
263.	Meinen Jesum lass' ich nicht	254
251.	Mein Gott, weil ich in meinem Leben	237
295.	Mir nach, spricht Christus unser Held	267
112.	Mittler, alle Kraft der (deine hohen) Worte	118
2.	Nun danket alle Gott mit Herzen, Mund	313
173.	Nun danket alle Gott und gebet ihm	169
4.	Nun danket all' und bringet Ehr	312
24.	O Gott, du frommer Gott	304
369.	O Gott, von dem wir alles haben	517
146.	O heil'ger Geist, kehr' bei uns ein	158

Neues Ges.-Buch. Nr.		Altes Ges.-Buch. Nr.
262.	O Jesu, Jesu, Gottes Sohn	256
422.	O wie mögen wir doch unser Leben	455
110.	Seele, geh' nach (auf) Golgatha	122
8.	Sei Lob und Ehr (Lob, Ehr und Preis) dem höchsten Gut	308
143.	Siegesfürst und Ehrenkönig	145
129.	Überwinder, (Großer Sieger,) nimm die Palmen	134
32.	Urquell aller Seeligkeiten	305
397.	Valet will ich dir (In Gottes Rat er-) geben	468
382.	Von dir, du Gott der Einigkeit	399
345.	Wach auf, mein Herz, und singe	484
326.	Was Gott thut, das ist wohlgethan. Es bleibt gerecht	291
370.	Was Gott thut, das ist wohlgethan, so denken	522
61.	Wie soll ich dich empfangen	73
237.	Wie wohl ist mir, o Freund der Seele (Seelen)	423
138.	Wir freuen uns, Herr Jesu Christ	148
190.	Wort des höchsten Mundes (aus Gottes Munde)	176
148.	Zeuch ein zu deinen Thoren	160

c. Lieder, deren Strophenfolge in beiden Büchern verschieden ist, welche aber im Text der gemeinsamen Strophen nahe übereinstimmen.

Neues Ges.-Buch. Nr.		Altes Ges.-Buch. Nr.
115.	Ach sieh ihn dulden, bluten, sterben	90
423.	Die Herrlichkeit der Erden	426
213.	Die ihr Christi Jünger seid	193
77.	Dies ist der Tag, den Gott gemacht	75
100.	Ein Lamm geht hin und trägt die Schuld	105
130.	Erinnere dich, mein Geist, erfreut	132
365.	Gott ruft der Sonn und schafft den Mond	497
113.	Herr, stärke mich, dein Leiden zu bedenken	94
54.	Höchster (Unser) Gott, wir danken dir	335
136.	Ich sag' es jedem (freudig), daß er lebt	135
266.	Ich will dich lieben, meine Stärke	252
239.	Jesus nimmt die Sünder an	218
408.	Meine Lebenszeit verstreicht	431
348.	Mein erst' Gefühl sei Preis und Dank	480
363.	Nun laßt uns geh'n und (freudig) treten	500
96.	O Lamm Gottes, unschuldig	103
102.	O Welt, sieh hier dein Leben	120
331.	Seele, sei zufrieden	285

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Neues Ges.-Buch. Nr.		Altes Ges.-Buch. Nr.
309.	Seid barmherzig, Menschen! höret	375
332.	Sei zufrieden, mein Gemüte	56
307.	So jemand spricht: Ich liebe Gott	367
177.	Vom Aufgang bis zum Niedergang (Wie groß, wie angebetet)	67
321.	Warum sollt' ich mich denn grämen	418

d. Lieder, welche in beiden Büchern so verschieden sind, daß ein Zusammensingen beinahe oder ganz unthunlich erscheint: Nr. 141—142, 342—478, 318—271, 276—337, 420—463, 73—79, 62—63, 158—34, 210—195, 86—87, 27—11, 39—327, 356—489, 98—96, 265—253, 104—97, 105—98, 235—414, 280—342, 346—481, 30—302, 58—71, 60—69, 301—340, 9—314, 147—157, 101—119, 373—396, 283—346, 209—202, 41—329, 324—286, 5—26, 120—128, 315—289, 314—292, 238—22, 396—446, 349—492, 84—259, 402—433, 379—398, 261—257, 371—519, 227—220, 163—167.

II. Verzeichnis der Melodien, welche in den Liederüberschriften des neuen Gesangbuchs unter einer andern Bezeichnung, als der bisher gebräuchlichen erscheinen:

Christus, der ist mein Leben	Mein Jesus ist mein Leben.
Die Tugend wird durchs Kreuz geübet	Wie groß ist des Allmächt'gen Güte. (II. Mel.)
Es ist gewißlich an der Zeit	Halt im Gedächtnis Jesum Christ.
Gott sei Dank durch alle Welt	Gott sei Dank in aller Welt.
Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'	O Vater, send' uns deinen Geist.
Herzlich thut mich verlangen	O Haupt voll Blut und Wunden.
Ich dank' dir schon durch deinen Sohn	Mein erst' Gefühl sei Preis und Dank.
Jesu, meine Liebe	Seele, sei zufrieden.
Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren	Lobe den Höchsten, den mächtigen König der Ehren.
Mach's mit mir, Gott, nach deiner Güt'	Mir nach, spricht Christus, unser Held.
Mein Herzens-Jesu, meine Lust	Lob, Ehr und Preis dem höchsten Gut.
Nun danket all' und bringet Ehr	Ich singe dir mit Herz und Mund.
Nun laßt uns Gott, dem Herren	Wach' auf, mein Herz, und singe.
O Ewigkeit, du Donnerwort	Mein Glaub' ist meines Lebens Ruh'.
O Traurigkeit	Zur Grabesruh'.
O Welt, ich muß dich lassen	In allen meinen Thaten.
Seelenbräutigam	Wer ist wohl, wie du.
Straf' mich nicht in deinem Zorn	Mache dich, mein Geist, bereit.
Unerschaff'ne Lebenssonne	Sollt' ich meinem Gott nicht trauen.
Valet will ich dir geben	In Gottes Rat ergeben.
Vom Himmel hoch, da komm' ich her	Vom Himmel kommt der starke Held.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wachet auf! ruft uns die Stimme . . . . Wachet auf vom Schlaf, ihr Sünder.
Werde Licht, du Volk der Heiden . . . . Seid barmherzig, Menschen, höret.
Wie schön leucht't uns der Morgenstern . . . O heil'ger Geist kehr' bei uns ein.

Statt der neuen Melodien: „Herr, ich habe mißgehandelt" und „Was mein Gott will, gescheh' allzeit", können die bisherigen: „Herr, an dir hab' ich gesündigt" und „Oft klagt dein Herz, wie schwer es sei", gebraucht werden.

Die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen betreffend.

Nr. 2448. Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats, welche, soweit sie die Einführung neuer Lehrbücher anordnet, die Genehmigung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts erhalten hat, geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß in Volksschulen, welche ausschließlich von Kindern evangelischen Bekenntnisses besucht sind, bei dem Leseunterricht neben den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmäßig eingeführten evangelischen Religionslehrbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden können.

Die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, ist jeweils im Stundenplan für die einzelnen Schulen zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 8. März 1883.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Joos.
Dr. Heinsheimer.

Verordnung.

Die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen betreffend.

Nachdem die neuen, nach den Beschlüssen der Generalsynode von 1881/82 bearbeiteten und allerhöchst zur Einführung genehmigten Religionsbücher, nämlich der Katechismus und das Gesangbuch für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden, im Druck erschienen sind, verordnen wir hiermit die Einführung und Benützung derselben in dem evangelischen Religionsunterricht der Volksschulen von Ostern 1883 an. Der neue Katechismus ist vom vierten Schuljahr an in allen Klassen ausschließlich in Gebrauch zu nehmen; neben dem neuen Gesangbuch darf vorerst in den Schulen das alte auch noch verwendet werden.*)

*) Der betreffende Beschluß der Generalsynode vom 25. Juli 1882 bestimmt, daß in den Schulen von den Kindern, welche bereits ein Gesangbuch besitzen, dasselbe auch ferner gebraucht, dagegen von denjenigen, welche ein solches erstmals zu kaufen haben, nur das neue beschafft werden dürfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei dieser Veranlassung geben wir zugleich eine Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen über den religiösen Volksschulunterricht mit den Veränderungen und Ergänzungen, welche den gegenwärtigen Kirchen- und Schulverhältnissen entsprechen, und erlassen demgemäß nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß, unter Aufhebung der bezüglichen früheren Verordnungen, folgende allgemeine

Verordnung

über die

Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen.

I. Die Behandlung der Unterrichtsgegenstände.

§. 1.

Der höchste Zweck des gesamten Religionsunterrichts ist die christliche Erziehung und Bildung der Jugend.

Die Gegenstände, welche der evangelische Religionsunterricht in den Volksschulen zu behandeln hat, sind: Gebete, biblische Geschichte, Bibel, geistliche Lieder, Katechismus, Kirchengeschichte. Jedem dieser Gegenstände ist im Stundenplan eine besondere Zeit anzuweisen. Zugleich aber soll, nach der in den folgenden Paragraphen gegebenen Anleitung, bei Behandlung jedes Faches Veranlassung genommen werden, die naheliegenden Beziehungen zu den andern Fächern hervorzuheben und so einen inneren Zusammenhang des ganzen Religionsunterrichtes herzustellen.

§. 2.

Gebete.

Die Kinder sollen eine Anzahl einfacher Gebete für bestimmte Zeiten und Verhältnisse sprachrichtig auswendig lernen. Diese Unterweisung beginnt mit dem ersten Schuljahr. Der Lehrer knüpft an die bereits im Elternhaus gelernten Gebete an, berichtigt dieselben, wenn nötig, und ergänzt sie; er läßt Morgen-, Abend-, Tisch- und Schulgebete lernen nach Anleitung des Anhangs zum neuen Gesangbuch, mit Benützung von Psalmstellen und Gesangbuchstrophen. Dabei sind die Kinder an eine andächtige Haltung und deutlichen Vortrag zu gewöhnen.

Der Religionsunterricht soll aber auch dazu mitwirken, daß die Kinder ihre Anliegen Gott aus dem Herzen vortragen lernen. Die biblische Geschichte giebt Veranlassung, Beispiele frommer Beter ihnen vor Augen zu stellen; die richtige Behandlung des 6. Hauptstücks im Katechismus lehrt sie die Beschaffenheit und die Kraft des rechten Betens kennen;

das Vorbild des Religionslehrers, welcher vor und mit den Kindern und für dieselben aus dem Herzen betet, bewegt und führt sie zum eigenen Gebetsleben.

§. 3.

Biblische Geschichte.

Zum Unterricht in der biblischen Geschichte dient das nach den Beschlüssen der 1876er Generalsynode bearbeitete und mit Erlaß vom 7. Juli 1877 eingeführte Lehrbuch. Dieser Unterricht hat den Zweck, die Kinder mit einer Auswahl der wichtigsten biblischen Erzählungen und Lehrstücke bekannt zu machen, ihnen das Unheil der Sünde, den Segen der Frömmigkeit und die Gnadenführungen Gottes an lebendigen Beispielen nachzuweisen, und sie zum Verständnis des ewigen Heilsplanes Gottes, wie er geschichtlich im Alten Bunde sich vorbereitet und im Neuen Bunde sich vollendet, zu führen. Der Lehrer selbst muß mit dem Inhalt des Lehrbuchs vertraut sein. Das Lehrziel wird, je nach der Entwickelungsstufe der Kinder und nach dem Inhalt der zu behandelnden Geschichte, erreicht durch Vorerzählen und Abfragen, durch Lesen, Erklären und Wiedererzählen. Die Kinder sollen die Erzählungen nicht auswendig lernen, sondern ihren geschichtlichen Inhalt behalten und möglichst mit eigenen Worten wiedergeben; nur die spruchartigen Sätze und die wichtigsten in direkter Rede gegebenen Aussprüche sollen sie sich wörtlich aneignen. Die meisten mit VI bezeichneten Nummern des Alten Testaments sind ihres lehrhaften Charakters wegen nur zum Lesen und Erklären bestimmt. Die Erklärungen haben sich auf den sprachlichen Sinn der Worte und Sätze, auf den geschichtlichen und religiös-sittlichen Gehalt und, besonders in den obersten Klassen, auf den inneren Zusammenhang der Erzählungen und den heilsgeschichtlichen Fortschritt der Ereignisse zu erstrecken. Beigaben aus der Welt- und Kulturgeschichte, aus der Länder- und Völkerkunde sind nur so weit statthaft, als sie zum Verständnis und zur Behaltbarkeit der biblischen Geschichte durchaus notwendig sind. Die biblische Geographie bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand, es soll aber die für jede Schule zu beschaffende Wandkarte von Palästina sowie die dem Lehrbuch beigegebene Karte dazu benützt werden, die Örtlichkeiten der Geschichten zu zeigen. In der obersten Klasse sind die Schüler auf die biblischen Bücher, denen die Geschichten entnommen sind, hinzuweisen, damit sie dadurch den Hauptinhalt der Geschichtsbücher, Lehrbücher und prophetischen Bücher sich merken und zur Kenntnis der heiligen Schrift übergeleitet werden.

Die unter den Geschichten stehenden Bibelsprüche sind mit deren religiösem und sittlichem Inhalt in lebendige Beziehung zu bringen und auswendig zu lernen. Sie sollten dem Bewußtsein als das zusammenfassende Ergebnis der ganzen Erzählung oder eines bestimmten Teils derselben sich so einprägen, daß die Schüler in ihrer Erinnerung Geschichte und Spruch von selbst mit einander verbinden.

Die hie und da angebrachten Liederstrophen sollen den Eindruck der Erzählung auf das Gemüt der Kinder verstärken helfen. Es ist nicht nötig, sie memorieren zu lassen.

Die Hinweisung auf die dem Lehrbuch beigegebenen Bilder veranschaulicht die betreffenden Erzählungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Viele Sätze in den biblischen Geschichten sowie die darunter stehenden Sprüche und Verse werden Gelegenheit bieten, auf die Stellen im Katechismus und Gesangbuch aufmerksam zu machen, wo die gleichen Gedanken und Worte wiederkehren.

§. 4.

Bibel.

Die Jugend der evangelisch-protestantischen Kirche soll das Wort Gottes kennen, achten, lieben und zu ihrem Heil gebrauchen lernen. Dazu ist nötig, daß der Lehrer selbst die Heilige Schrift hochhalte und in ihr daheim sei.

Um Schulkinder in die Bibel einzuführen, bedarf es für sie keines besonderen Leitfadens der sogenannten Bibelkunde. Die Einteilung und Reihenfolge der biblischen Bücher ist auswendig zu lernen und ihre Namen sind zu erklären bei Nr. 69 der alttestamentlichen und Anhang II der neutestamentlichen biblischen Geschichten und bei Frage 73 und 74 des Katechismus; kurze Belehrung über die Eingebung der Heiligen Schrift sind anzuschließen an Frage 6, 40, 47, 71—74 des Katechismus, über die Abfassung und Sammlung der biblischen Bücher an die biblischen Geschichten 27, 50, 60—63, 65—70 des Alten Testaments, 72—76, Anhang I und II des Neuen Testaments, über kirchliche und religiöse Bedeutung und richtigen Gebrauch der Bibel an Frage 61, 62 und 75 des Katechismus und an die Reformationsgeschichte.

Vom sechsten Schuljahr an ist das Neue Testament mit den Psalmen, vom siebenten Schuljahr an die ganze Bibel in Gebrauch zu nehmen. Die Heilige Schrift in der Hand, können die Kinder geübt werden, daß sie nach Kapitel und Vers angegebene Stellen darin aufsuchen, und daß sie ihre Zusammensetzung, das gegenseitige Verhältnis ihrer Bücher, die Veranlassung, Entstehungszeit und die Verfasser der wichtigsten, namentlich neutestamentlichen Schriften sich merken. Dabei sind alle der theologischen Wissenschaft zugehörigen Erörterungen, alles mehr oder weniger gelehrte Beiwerk zu vermeiden. Die Schuljugend ist nicht dazu berufen, über die Heilige Schrift als ein litterarisches Werk zu urteilen, sondern durch dieselbe mit Gottes Wort, Willen und Wegen bekannt zu werden.

Diese Bekanntschaft wird vorzugsweise erreicht durch möglichst fleißiges Bibellesen. Dazu ist in der obersten Klasse eine bestimmte Zeit wöchentlich vorzusehen, es können aber auch kurze Abschnitte die Einleitung für die andern Religionsstunden bilden, z. B. die Perikopen für Predigt und Altarlektion des bevorstehenden Sonntags.

Die Auswahl der biblischen Lesestücke bleibt den Geistlichen anheimgegeben, sie hat mit der Sorgfalt zu geschehen, welche die Rücksicht auf das Wort Gottes einerseits und auf die Seelen der Kinder andererseits fordert. Es dürfen nicht beliebige Stellen vorgenommen und mechanisch heruntergelesen werden, sondern es muß dabei nach einem bestimmten Plan verfahren werden, der darauf ausgeht, aus dem Inhalt der Schrift solche für das religiös-sittliche Bedürfnis der Kinder geeignete Abschnitte zu verwerten, die in dem Lehrbuch der biblischen Geschichte noch nicht enthalten sind. Das Lesen ist mit kurzen sachgemäßen Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

klärungen zu begleiten, der Ernst des Lehrers und seine Hingabe an den Gegenstand wird das Interesse der Schüler fesseln.

Als Anleitung für die Wahl der biblischen Lesestücke empfehlen wir folgende: Hiob 1 und 38; Psalm 1, 8, 19, 22, 23, 46, 51, 77, 84, 90, 103, 104, 110, 111, 130, 145; Jes. 6, 53, 61; Klagl. Jerem. 3; Matth. 5—7, 24, 25; Luk. 11; Joh. 13—21 (oder eines der vier Evangelien im Zusammenhang); Apostelgesch. 7, 9, 13, 15; Röm. 5—8; 1. Kor. 11, 13, 15; Gal. 1; Ephes. 6; Hebr. 11; Jak. 2, 3; Offenb. Joh. 2, 3. Die Kinder können geübt werden, bei der Angabe des Hauptinhalts solcher Stücke sie selbst in ihrer Bibel zu finden. Das Bibellesen giebt vielfache Veranlassung zu Beziehungen auf das Gesangbuch und den Katechismus und zu übersichtlichen Wiederholungen der biblischen Geschichte.

§. 5.

Geistliche Lieder.

Das Erlernen geistlicher Lieder hat den Zweck, den Kindern aus dem Schatz der religiös-kirchlichen Poesie eine Auswahl der besten Erzeugnisse für Herz und Leben mitzugeben, daran sie sich sprechend, singend und betend stärken und erbauen können. Außer den Bibelsprüchen sind geistliche Lieder in der Regel die bleibendste Mitgabe aus dem Religionsunterricht in das höhere Alter, beide sind daher auch dem Gedächtnis besonders fest und genau einzuprägen. Die zu lernenden Lieder müssen sprachrichtig gelesen, soweit nötig erklärt, sorgfältig memoriert, deutlich und ausdrucksvoll vorgetragen werden. Die Schüler sollen die einzelnen Strophen selbst anfangen können. Die Erklärung hat sich zu erstrecken auf die sprachliche Erläuterung schwieriger und mißverständlicher Worte und Satzbildungen, auf die Hervorhebung der in den Liedern vorkommenden Beziehungen auf biblische Stellen und Geschichten, auf ihre aus den Ueberschriften der Gesangbuchsabteilungen sich ergebende Bestimmung für die persönliche Erbauung und den kirchlichen Gebrauch. Die sogenannte Liederkunde bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand. Es genügt, gelegentlich auf das Leben der hervorragendsten Liederdichter und auf merkwürdige geschichtliche Verhältnisse, unter denen ein Lied entstanden oder gebraucht worden ist, hinzuweisen.

So lange das alte Gesangbuch noch neben dem neuen verwendet wird, sind die bisher vorgeschriebenen, beiden Büchern gemeinsamen Lieder auch ferner zu lernen und es hat der Lehrer bei der Behandlung und dem Abhören derselben die beiden Gesangbücher zu berücksichtigen. In der nachfolgenden Bezifferung der auswendig zu lernenden Lieder sind die Nummern des alten Gesangbuchs in Klammern angegeben: Nr. 23 (161), 345 (484), 359 (491), 323 (293), 62 (63), 96 (103), 131 (137), 188 (175), 318 (271), 326 (291), 6 (309), 2 (313), 424 (443), 17 (27), 330 (61), 101 (119), 143 (145), 146 (158), 161 (163), 221 (210).

Das Singen eines geistlichen Liedes zum Beginn und Schluß der Schule ist geeignet, dem gesamten Unterricht eine religiöse Weihe zu geben, insbesondere ist aber dem geistlichen Gesang im Religionsunterricht die seiner religiösen und kirchlichen Bedeutung gebührende Pflege zu widmen. Bei der Auswahl der hierbei zu singenden Lieder werden die Lehrer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auf den gerade vorliegenden Unterrichtsgegenstand und die Zeiten des Kirchenjahrs Rücksicht nehmen und namentlich auch die gelernten Lieder singen lassen.

Die eigentliche Einübung der Choralmelodien erfolgt jedoch nicht in den Religionsstunden, sondern vielmehr in besonders dafür bestimmten Gesangstunden. Indem wir in dieser Beziehung auf §. 63 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869 (Spohn II. S. 395, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. IX.) und auf die Anordnung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 12. Februar 1878 Nr. 1961 (Schul-Verordnungsblatt 1878 Nr. III., Kirchliches Verordnungsblatt 1878 Nr. III.) verweisen, behalten wir uns vor, über den Unterricht im Choralgesang nach Einführung des neuen Choralbuchs eine besondere Verordnung zu erlassen.

§. 6.

Katechismus.

Der Katechismusunterricht ist aus dem nach den Beschlüssen der Generalsynode 1881|82 bearbeiteten, mit Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. November 1882 eingeführten Lehrbuch zu erteilen. Er beginnt mit dem vierten Schuljahr. Durch denselben soll unsere Jugend mit den Grundlehren der evangelisch-protestantischen Kirche im Zusammenhang bekannt und dadurch im christlichen Glauben und Leben gefördert und befestigt werden. Zu dem Zweck sind alle einzelnen Stücke des Lehrbuchs durch Erklärung und Anwendung dem Verständnis und der Beherzigung der Kinder zu ermitteln. Die bezifferten Antwortsätze und die besternten Sprüche werden auswendig gelernt. Letztere, welche die biblische Begründung und Ergänzung der ersteren enthalten, sind mit diesen beim Unterricht zu verbinden, daß die Kinder die zu einem Antwortsatz oder seinen einzelnen Teilen gehörigen Sprüche sich merken und wissen; sie sollten nicht erst durch Vorsprechen der Anfangsworte daran erinnert werden müssen. Bis zur Konfirmationszeit soll der ganze Katechismus durchgenommen und gelernt sein. Da in denselben ein Abriß des christlichen Kirchenjahrs aufgenommen ist (Seite 57 und 58), so ist dieses im Anschluß an Frage 107 zu behandeln und bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand, nur sind die Kinder in den kirchlichen Festzeiten auf deren Bedeutung und Stellung im Kirchenjahr hinzuweisen.

Bei den Katechismussprüchen wird der Lehrer Veranlassung nehmen, sowohl auf deren Zusammenhang mit den biblischen Büchern und Stellen, aus denen sie gewählt sind, als mit den biblischen Geschichten, bei denen sie im Lehrbuch derselben auch vorkommen, aufmerksam zu machen, damit so der Katechismusunterricht mit dem Unterricht in der Heiligen Schrift und der biblischen Geschichte in Beziehung erhalten werde.

§. 7.

Kirchengeschichte.

Für den Unterricht in diesem Gegenstand ist die mit Verordnung vom 7. März 1865 eingeführte „Kurze Geschichte der christlichen Religion", welche in den Händen der Schüler sein soll, zu benützen. Derselbe wird in der obersten Klasse der Volksschule, womöglich vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geistlichen, erteilt. Die Kinder sollen daraus mit dem Entwickelungsgang der christlichen Kirche im allgemeinen, und mit den Grundlagen und der Gestaltung der evangelisch-protestantischen Kirche im besonderen bekannt werden und einsehen lernen, wie unser Herr und König Jesus Christus seine Gemeinde erhält und regiert, sein Reich auf Erden auf- und ausbaut, und wie wir Christen für dasselbe mitzuarbeiten haben; sie sollen ihre eigene Kirche dankbar lieb gewinnen und an dem Leben der Glaubenshelden ihren eigenen Glauben stärken. Die Abschnitte des Lehrbüchleins sind durchaus nicht zum Auswendiglernen bestimmt, sie sollen vorerzählt und gelesen, soweit nötig erklärt und durch Abfragen des Hauptinhalts so eingeprägt werden, daß die Schüler einen geschichtlichen Überblick des Ganzen gewinnen, und einzelne hervorragende, namentlich biographische Züge wieder erzählen können. Zusätze des Lehrers zum Inhalt des Büchleins zum Zweck der Veranschaulichung der Handlungen und Persönlichkeiten sind nur statthaft, sofern dadurch der Rahmen des vorliegenden geschichtlichen Stoffes nicht überschritten wird.

Durch Vergleichungen mit biblischen Personen und Geschichten, durch Bezugnahme auf Kernsprüche und Kirchenlieder läßt sich auch der Unterricht in der Kirchengeschichte mit demjenigen in den andern Religionsfächern im Zusammenhang erhalten.

II. Die stufenmäßige Verteilung des Unterrichtsstoffes.

§. 8.

Zur Erreichung des Lehrziels ist unumgänglich, daß beim Unterricht ein dem wachsenden Alter und Verständnis der Kinder angepaßter Stufengang eingehalten und in jeder Religionsklasse das vorhergehende Pensum wiederholt und der ihr zugewiesene Stoff bewältigt werde. Zu diesem Zweck sind nach Anleitung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Stoffverteilung die Stunden- und Lehrpläne zwischen den an einer Schule wirkenden Religionslehrern (Geistlichen und Volksschullehrern) zu vereinbaren und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß sie vorschriftsmäßig aufgestellt und eingehalten werden.

§. 9.

Verteilung des Stoffes nach einzelnen Schuljahren.

Wenn der Religionsunterricht den Kindern jedes Schuljahrs gesondert erteilt wird, ergiebt sich folgende Abstufung:

1. Schuljahr. Erlernung von Gebeten; die im Lehrbuch mit I. bezifferten biblischen Geschichten; die Lieder 23 (161), 484 (345).

2. Schuljahr. Wiederholung der Gebete und Lieder des ersten Schuljahrs; Erlernung weiterer Gebete; die im Lehrbuch mit I. und II. bezifferten biblischen Geschichten, erstere repetitionsweise; die Lieder 359 (491), 323 (293).

3. Schuljahr. Wiederholung der in den vorhergehenden Schuljahren gelernten Lieder; die im Lehrbuch mit I., II. (als Wiederholung) und mit III. bezifferten biblischen Geschichten; die Lieder 62 (63), 96 (103), 131 (137).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Schuljahr. Wiederholung der in den vorhergehenden Schuljahren gelernten Lieder; die im Lehrbuch mit I.—III. (als Wiederholung) und mit IV. bezifferten biblischen Geschichten; die Lieder 188 (175), 318 (271), 326 (291); die im Katechismus mit 4. bezifferten Fragen und Sprüche.

5. Schuljahr. Wiederholung der in den vorhergehenden Schuljahren gelernten Lieder; die im Lehrbuch mit I.—IV. (als Wiederholung) und mit V. bezifferten biblischen Geschichten; die Lieder 6 (309), 2 (313), 424 (443). Die im Katechismus mit 4. (als Wiederholung) und mit 5. bezifferten Fragen und Sprüche.

6. Schuljahr. Wiederholung der in den vorhergehenden Schuljahren gelernten Lieder; die im Lehrbuch mit I.—V. (als Wiederholung) und mit VI. bezifferten biblischen Geschichten, Anleitung zur Kenntnis der Heiligen Schrift und Bibellesen; die Lieder 17 (27), 330 (61), 101 (119). Die im Katechismus mit 4. und 5. (als Wiederholung) und mit 6. bezifferten Fragen und Sprüche.

7. und 8. Schuljahr. Wiederholung der in den vorhergehenden Schuljahren gelernten Lieder. Übersicht der biblischen Geschichte in ihrem inneren Zusammenhang und ihrer heilsgeschichtlichen Bedeutung; Gebrauch der Bibel; die Lieder 143 (145), 146 (158), 161 (163), 221 (210), der ganze Katechismus mit den durch 7. bezeichneten Fragen und Sprüchen im Zusammenhang; Kirchengeschichte.

Die Behandlungsweise wird sich in der Regel so gestalten, daß die einzelnen Fächer nebeneinander vorkommen, also nicht nach längeren Zeiträumen abwechseln, sondern sich auf die Wochenstunden verteilen. Die zu wiederholenden biblischen Geschichten und Katechismusstücke werden an ihrem Orte zwischen dem neu zu behandelnden eingefügt.

Zur Bewältigung des Stoffes ist, wenn nicht überzählige Stunden außer der gewöhnlichen Schulzeit verwendet werden können, möglichste Konzentration des Unterrichts, genaue Einhaltung und vollständige Ausnützung der Stunden notwendig.

§. 10.

Vereinigung von zwei Schuljahren in einer Religionsklasse.

Die Vereinigung mehrerer Schuljahre in einer Religionsklasse kann nur in der Weise geschehen, daß die gemeinsam unterrichteten Schuljahre unmittelbar aufeinander folgende sind.

Werden die Kinder von zwei Schuljahren zusammen unterrichtet, so ist für die so gebildete Religionsklasse der in §. 9 angegebene Stoff beider Schuljahre zusammen zu fassen und in zwei Jahren durchzunehmen. Die Verteilung der biblischen Geschichten und der Katechismusstücke geschieht aber dann nach der im Lehrbuch eingehaltenen Aufeinanderfolge.

Beispielsweise sind dem 2. und 3. Schuljahr 18 alttestamentliche und 18 neutestamentliche biblische Geschichten zugewiesen. Der Lehrer wird also mit der kombinierten Klasse in jedem Jahr etwa die Hälfte der mit II. und III. bezifferten Geschichten nacheinander behandeln, nämlich das eine Mal die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 des Alten und die Nummern 1, 6, 7, 11, 16, 19, 21, 22, 23 des Neuen Testaments, das andere

Mal die Nummern 11, 12, 13, 14, 22, 23, 24, 25 des Alten und die Nummern 24, 25, 32, 34, 43, 54, 58, 60, 64 des Neuen Testaments. Die bereits im ersten Schuljahr vorgekommenen Nummern 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 42 des Alten und 2, 4, 5, 17, 18 des Neuen Testaments werden dabei repetitionsweise an ihrem Orte eingeschoben.

Die biblischen Geschichten des 4. und 5. vereinigten Schuljahrs gruppieren sich so, daß in einem Jahr die Nummern 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38 des Alten Testaments und Nummern 3, 8, 9, 10, 13, 20, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 des Neuen Testaments, im andern Jahr die Nummern 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56 des Alten Testaments und die Nummern 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 55, 56, 57, 59, 61, 62, 63, 65, 67, 68, 69 des Neuen Testaments vorkommen, zwischen welche die mit I., II., III. bezeichneten Geschichten als Wiederholungen eingefügt werden.

Oder im Katechismus fallen auf das 4. und 5. Schuljahr im Ganzen 71 mit 4. und 5. bezifferte Fragen nebst Sprüchen. Sind nun diese beiden Jahreskurse im Religionsunterricht vereinigt, so teilt sich der Stoff in zwei Gruppen:

a. Die mit 4. und 5. bezifferten Fragen und Sprüche von Frage 1—38,

b. die mit 4. und 5. bezifferten Fragen und Sprüche von Frage 39—121.

In einem Jahre wird der Lehrer die Gruppe a. mit Jahrgang 5 kurz repetieren und dann Gruppe b. mit beiden Jahrgängen durchnehmen, im andern Jahr wieder zuerst Gruppe a. gemeinsam behandeln und dann mit Jahrgang 5 eine kurze Repetition der Gruppe b. vornehmen.

Für die kombinierten Jahrgänge 6 und 7 beziehungsweise 8 ist die Gruppierung so:

a. In einem Jahr die Ziffern 6. und 7. der drei ersten Hauptstücke,

b. im andern Jahr die Ziffern 6. und 7. der drei letzten Hauptstücke.

In beiden Gruppen werden die 4. und 5. bezifferten Stücke repetitionsweise an ihrem Orte mitbehandelt; die obere Abteilung der Schüler repetiert in einem Jahr die Gruppe a. am Anfang, im andern Jahr die Gruppe b. am Schluß.

Die Behandlung der Lieder bei zwei vereinigten Jahrgängen ergiebt sich von selbst.

§. 11.

Vereinigung von drei und mehr Schuljahren in einer Religionsklasse.

1. Wenn die drei untersten Jahrgänge in einer Religionsklasse verbunden sind:

Die nach §. 9 dieser Verordnung für die drei ersten Stufen vorgesehenen Gebete und Lieder werden auf drei Jahre gleichmäßig verteilt, gelernt und repetiert.

Aus den mit I., II., III. bezeichneten biblischen Geschichten werden folgende drei Gruppen gebildet:

a. Altes Testament Nummer 1, 2, 3, 4, 5; Neues Testament Nummer 1, 2, 4, 5, 6, 7, 11, 16, 17, 18, 19.

b. Altes Testament Nummer 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14; Neues Testament Nummer 21, 22, 23, 24, 25, 32, 34, 43.

c. Altes Testament Nummer 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 42; Neues Testament Nummer 54, 58, 60, 64.

In jedem Jahr wird eine dieser drei Gruppen behandelt, wobei jeweils zwei Jahrgänge vorhanden sein werden, mit welchen die ihnen schon bekannten Geschichten der andern Gruppen zwischen hinein zu repetieren sind.

2. Wenn die vier untersten Jahrgänge in einer Religionsklasse verbunden sind:

Bezüglich der Lieder gilt das unter 1. Bemerkte.

Die biblischen Geschichten I. bis IV. teilen sich in folgende Jahresgruppen:

a. Altes Testament Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11; Neues Testament Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11.

b. Altes Testament Nummer 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21; Neues Testament Nummer 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29.

c. Altes Testament Nummer 22, 23, 24, 25, 26, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38; Neues Testament Nummer 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38.

d. Altes Testament Nummer 39, 40, 41, 42, 45, 46, 49; Neues Testament Nummer 39, 40, 41, 42, 43, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 64.

Auch bei dieser Verteilung des Stoffs auf vier Jahre, während welcher jährlich die oberste Jahresklasse austritt und eine unterste wieder hinzukommt, wird der chronologische Zusammenhang der Geschichten dadurch für die ganze Religionsklasse merkbar, daß der Lehrer jeweils mit den Schülern des 2., 3. und 4. Jahrgangs diejenigen Erzählungen, welche sie von ihrem früheren Aufenthalt in der Klasse bereits inne haben, nach der Reihenfolge der Ziffern den neu zu behandelnden als Repetition einfügt.

Für den Katechismus muß in einer solchen Religionsklasse mit vier Jahrgängen aus dem obersten eine besondere Abteilung gebildet werden, in welcher die mit 4. bezifferten Stücke vorgenommen werden. An der Behandlung der Sprüche, soweit diese in den biblischen Geschichten vorher schon vorkommen, kann die ganze Klasse teilnehmen.

3. Wenn die Jahrgänge 4—8 eine einzige Religionsklasse bilden, so sind, um wenigstens eine gewisse Stufenfolge einzuhalten, innerhalb der Klasse zwei Abteilungen zu bilden und zwar die eine mit den Kindern des 4. und 5., die andere mit denen das 6. und 7. beziehungsweise 8. Schuljahrs.

a. Die Lieder werden gemeinsam gelernt, so daß die in §. 9 angegebenen betreffenden Nummern in drei bis vier Jahren erlernt und alle Lieder repetiert werden.

b. Die Behandlung der biblischen Geschichte und des Katechismus mit der aus dem 4. und 5. Schuljahr vereinigten Abteilung ist in §. 10 angegeben. An dem bezüglichen Unterricht nehmen die ältern Schüler als Repetenten teil.

c. Den für die obere Abteilung bestimmten Stoff bilden die biblischen Geschichten Ziffer VI. und die Übersicht der gesamten biblischen Geschichte in ihrem inneren Zusammenhang und ihrer heilsgeschichtlichen Bedeutung, Kenntnis der Heiligen Schrift, Bibellesen, die

Katechismusstücke Ziffer 6. und 7. mit Repetition des ganzen Inhalts, Kirchengeschichte. Soweit es sich hierbei um Lesen, Erklären, Besprechen und um Wiederholungen handelt, können auch die jüngeren Schüler mitbeteiligt werden, während zum Lernen und Aufsagen des neuen Stoffs nur die älteren beigezogen werden.

4. Auch wenn die Jahrgänge 5—8 in einer Religionsklasse verbunden sind, ist eine Abstufung innerhalb der Klasse ratsam und zwar in der Weise, daß Jahrgang 5 und 6 die untere Abteilung bilden. Das Verfahren im Unterricht ergiebt sich aus der obigen Anleitung §. 11 Ziffer 3 a. b. c.

§. 12.

An der in den vorstehenden Paragraphen vorgezeichneten Bemessung und Verteilung des Unterrichtsstoffs sind folgende Änderungen und Beschränkungen zulässig, wenn sie durch die Veranlagung und Bildungsstufe der Kinder, durch Mangel an Zeit, oder im Interesse des Unterrichts überhaupt geboten erscheinen.

1. Die in einer Abteilung vorzunehmenden Wiederholungen der früher behandelten Stücke der biblischen Geschichte und des Katechismus können auf den Stoff des zunächst vorhergehenden Schuljahrs beschränkt werden, sofern in der Übersicht der gesamten biblischen Geschichte und der Repetition des ganzen Katechismus im 7. und 8. Schuljahr das Versäumte nachgeholt werden kann.

2. Aus den für das 1. und 2. Schuljahr vorgeschriebenen Liedern können einzelne Strophen weggelassen werden, sie sind aber dann in die spätere Repetition dieser Lieder einzufügen.

3. Die Behandlung der aus dem reformierten und lutherischen Katechismus und dem Augsburger Glaubensbekenntnis wörtlich entnommenen fünf Sätze und der Fragen 37, 61, 85—93, 104—107 im Katechismus kann von dem Geistlichen ausschließlich für den Konfirmandenunterricht vorbehalten werden.

4. Bei der Behandlung der Kirchengeschichte ist eine Auswahl der wichtigeren Abschnitte des Lehrbüchleins zulässig und es kann auch ein Teil des Unterrichtsstoffs in den Konfirmandenunterricht, besonders aber in die Christenlehre herübergenommen werden.

5. Für die Behandlung der biblischen Geschichte und der Heiligen Schrift kann in vielen Schulen mehr Zeit gewonnen werden, wenn die Lehrer von der Gestattung der Schulbehörde Gebrauch machen, daß bei dem Leseunterricht in den nur von evangelischen Kindern besuchten Volksschulen neben den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmäßig eingeführten evangelischen Religionsbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden.

Solche Änderungen und Beschränkungen sind übrigens in den vom Dekanate zu genehmigenden Lehrplan aufzunehmen.

III. Unterrichtszeit und Lehrkräfte.

§. 13.

Die Stellung des Religionsunterrichts in der Volksschule ist aus den nachstehenden staatlichen Bestimmungen ersichtlich:

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen. (Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 §. 27. Ministerialverordnung vom 24. April 1869 §§. 16, 17.)

Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich die Ortsschulbehörde mit dem Geistlichen ins Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen. Bei Schulen, welche von Kindern verschiedener Bekenntnisse besucht werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kinder der verschiedenen Konfessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden. (Ministerialverordnung vom 23. April 1869 §. 52.)

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch die als befähigt erklärten Schullehrer (beziehungsweise Lehrerinnen) unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je 6 Stunden verwendet werden. Um Übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden. (Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 §. 27.)

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde. (Schulgesetz vom 18. September 1876 Art. IV.)

§. 14.

Darnach gehört die religiöse Unterweisung der Jugend zu den Aufgaben der Kirche und bildet zugleich einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Schule. Die Ortsgeistlichen sind als Diener der Kirche und die Volksschullehrer kraft ihrer Bestellung zur Erteilung des Religionsunterrichts verpflichtet.

Sind in einem Kirchspiel mehrere Schulen oder Schulen mit mehr als einem Lehrer, so hat der Geistliche von der Gesamtzahl der wöchentlichen Religionsstunden mindestens 3 zu übernehmen. Davon entfallen in der Regel auf die beziehungsweise eine oberste Klasse 2 Stunden, auf die beziehungsweise eine zweitoberste oder Mittelklasse 1 Stunde.

Ist in einem Kirchspiel nur eine Schule und diese nur mit einem Lehrer, so hat der Geistliche in der oberen Klasse derselben mindestens 2 Stunden zu geben. Es ist ratsam, daß er auch eine von den 3 Religionsstunden der unteren Klasse übernehme.

In Filialschulen sollte der Geistliche wenigstens 1 Religionsstunde erteilen.

Sind mehrere Geistliche an einem Orte, so haben dieselben das Maß und Verhältnis des von ihnen zu erteilenden Religionsunterrichts mit Zustimmung des Kirchengemeinderats unter sich zu vereinbaren und dazu die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

Bei Schulen, welche von Kindern verschiedener Bekenntnisse besucht werden, oder deren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Religionsklassen aus mehreren Jahrgängen bestehen, ist eine Vermehrung der einer Klasse zufallenden 3 Religionsstunden sehr wünschenswert. Wir empfehlen den Geistlichen, für solche Fälle mit der Ortsschulbehörde eine weitere Religionsstunde außerhalb der Schulzeit zu vereinbaren und in dieselbe namentlich die Behandlung der Heiligen Schrift und der Kirchengeschichte für die oberen Jahrgänge zu verlegen.

Alle übrigen nicht von den Geistlichen zu gebenden Religionsstunden fallen nach Maßgabe der in §. 13 angeführten Bestimmungen dem Lehrer oder den Lehrern (beziehungsweise Lehrerinnen) zu.

Es ist selbstverständlich, daß der Lehrer eine Religionsstunde nicht aussetzt ohne Vorwissen des Geistlichen, dem die örtliche Aufsicht über den Religionsunterricht zukommt, und daß der Geistliche, wenn er durch dringende Abhaltung verhindert ist, seinen Unterricht in der bestimmten Stunde zu erteilen, für einen Ersatz besorgt ist.

§. 15.

Über die Verteilung des Lehrstoffs zwischen den Geistlichen und Lehrern eine allgemeine bindende Anordnung zu geben, ist unthunlich, weil die persönlichen und örtlichen Verhältnisse darauf einen mannigfaltigen Einfluß ausüben können. Jeder Geistliche wird sich darüber mit dem Lehrer ins Benehmen setzen und mit ihm ein Übereinkommen treffen, wie es den vorhandenen Zuständen am besten entspricht und für den Religionsunterricht am förderlichsten ist.

Jedenfalls ist dabei zu beachten, daß die Verteilung nach der jedem Beteiligten zugewiesenen wöchentlichen Stundenzahl sich bemesse, daß durch das Zusammenwirken beider Lehrkräfte der einer Klasse zufallende religiöse Unterrichtsstoff erschöpft werde und daß der Geistliche wie der Lehrer für die ihm zukommende Aufgabe verantwortlich ist. Die Verteilung ist in den Lehrplan aufzunehmen, dessen Genehmigung dem Dekan unterliegt.

Als Anleitung geben wir nachstehend einige Beispiele:

1. Für Schulen, wie sie in §. 9 dieser Verordnung dargestellt sind:

a. 6. Schuljahr. Geistlicher in 1 Wochenstunde: Katechismus (als Wiederholung die mit 4. und 5. und erstmals die mit 6. bezifferten Fragen und Sprüche), oder: biblische Geschichte (I.—V. als Wiederholung und VI. in erstmaliger Behandlung), Anleitung zur Kenntnis der Heiligen Schrift, Bibellesen. Lehrer in 2 Wochenstunden: die übrigen Gegenstände.

b. 7. und 8. Schuljahr. Geistlicher in 2 Wochenstunden: Katechismus ganz, Bibel, Kirchengeschichte, oder (da er den Katechismus im Konfirmandenunterricht behandelt): Übersicht der biblischen Geschichte in ihrem inneren Zusammenhang und ihrer heilsgeschichtlichen Bedeutung, Bibel, Kirchengeschichte. Lehrer in 1 Wochenstunde: die übrigen Gegenstände.

2. Für Schulen mit nur 2 Religionsklassen:

a. Obere Klasse. Geistlicher in 2 Wochenstunden: Biblische Geschichten Ziffer VI. und Übersicht der gesamten biblischen Geschichte, Bibel, Katechismus Ziffer 6. und 7., Kirchen-

geschichte. Lehrer in 1 Wochenstunde: Lieder, biblische Geschichten Ziffer I.—III. (als Wiederholung), IV. und V. Katechismus Ziffer 4. und 5.

b. Untere Klasse. Wenn der Geistliche eine Stunde in derselben übernimmt, wird er die betreffenden biblischen Geschichten entweder des Alten oder des Neuen Testamentes darin behandeln.

IV. Schulordnung und Schulzucht.

§. 16.

Die für die Volksschulen im allgemeinen bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Schulordnung und Schulzucht gelten auch für den Religionsunterricht. (Ministerialverordnung vom 23. April 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 73, 1879 Seite 289, Spohn II. Seite 390.) Für dessen gesegnete Erteilung ist es besonders wichtig, daß in den Religionsstunden eine gesammelte Stimmung, ernste Aufmerksamkeit, lebendiges Interesse an dem behandelten Gegenstand, Freudigkeit des Lernens, Vertrauen und Liebe gegen den Lehrer herrschend sei. Dies ist zu erreichen, wenn die Religionslehrer sich auf jede ihrer Stunden sorgfältig vorbereiten, des Lehrstoffs völlig mächtig sind, den Unterricht mit Überzeugungskraft, Begeisterung und Liebe erteilen und die Kinder mit freundlichem Ernste behandeln.

V. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

§. 17.

Die örtliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung der Schuljugend ist Aufgabe des Ortsgeistlichen in Verbindung mit dem Kirchengemeinderat. Wo mehrere Geistliche sind, unterliegt die Entscheidung, welcher derselben die Beaufsichtigung zu üben habe, oder wie sie sich in dieselbe teilen, ihrer Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats.

Die Oberaufsicht über die Schulen einer Diözese hinsichtlich der religiösen Unterweisung und Erziehung hat der Dekan zu besorgen.

§. 18.

Örtliche Beaufsichtigung.

Der Geistliche hat den dem Schullehrer übertragenen Religionsunterricht zu leiten und zu überwachen.

Zu diesem Zweck hat der Geistliche

a. bei Aufstellung des Stundenplans, soweit er die Religionsstunden betrifft, mitzuwirken (§. 52 der Ministerialverordnung vom 23. April 1869, Spohn II. Seite 391) und denselben beim Beginn des Schuljahrs dem Dekan einzusenden,

b. den Lehrplan, die Verteilung des Stoffs und der Stunden zwischen ihm und dem

Lehrer für jedes Schuljahr mit diesem zu vereinbaren und die Genehmigung des Dekans dazu einzuholen,

c. durch Besuch der Unterrichtsstunden des Lehrers und durch die Jahresprüfungen sich über die Einhaltung des Stunden- und Lehrplans, die zweckentsprechende Erteilung des Religionsunterrichts und dessen Ergebnis zu verlässigen;

d. insbesondere darauf zu halten, daß die Anordnungen über das Schulgebet und den Gottesdienstbesuch der Schulkinder beobachtet und überhaupt ein kirchlicher und religiös-sittlicher Sinn bei der Schuljugend gepflegt werden. (Schulgesetz vom 8. März 1868 §. 25, Ministerialverordnung vom 23. April 1869 §. 54, Dienstweisung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 11. Mai 1869 §. 1, Spohn II. Seite 343, 391.)

Hierzu ist die Mitwirkung des Kirchengemeinderats in geeigneter Weise in Anspruch zu nehmen. (§. 37 Ziffer 2 der Kirchenverfassung.) Soweit vorkommende Übelstände nicht auf dem Wege der Seelsorge, der Belehrung und Ermahnung zu beseitigen, und wenn den Bereich der Schule berührende Anordnungen zu treffen sind, hat sich der Geistliche, beziehungsweise der Kirchengemeinderat an die Ortsschulbehörde oder die Kreisschulvisitatur zu wenden.

Der gleiche Weg ist einzuschlagen, wenn einzelne Kinder nicht mit den erforderlichen Lehrbüchern versehen sind. (Schulgesetz vom 8. März 1868 §. 84.)

§. 19.

Bezirksaufsicht.

Der Dekan hat die ihm vorzulegenden Lehrpläne zu prüfen und zu genehmigen und darüber zu wachen, daß die Geistlichen und Schullehrer seiner Diözese den Religionsunterricht nach Zeit, Stoff und Methode vorschriftsmäßig erteilen und sich die christliche Erziehung und Bildung der Kinder angelegen sein lassen, überhaupt, daß der kirchliche Einfluß auf das religiös-sittliche Leben der Schule und Schuljugend zur Geltung komme. Er übt diese Aufsicht durch Besuche der Religionsstunden in den Schulen seines Bezirks, durch Erhebungen bei der Kreisschulvisitatur und Benehmen mit derselben hinsichtlich der etwa erforderlichen Maßregeln und durch regelmäßig wiederkehrende von ihm oder seinem Stellvertreter gehaltene Religionsprüfungen. Seine die Schule und die Schullehrer betreffenden Anordnungen, Bescheide und sonstigen Mitteilungen gehen durch die Kreisschulvisitatur.

§. 20.

Die Religionsprüfungen im allgemeinen.

In jeder Schule wird jährlich einmal eine Religionsprüfung gehalten und zwar das eine Jahr vom Ortsgeistlichen, das andere Jahr vom Dekan (in den Schulen des Wohnorts des Dekans von dessen Stellvertreter), das dritte Jahr wieder vom Ortsgeistlichen, das vierte Jahr vom Dekan in Verbindung mit der Kirchenvisitation u. s. w.

Die Prüfungen des Ortsgeistlichen sind am Schlusse des Schuljahrs abzuhalten, womöglich in Verbindung mit der jährlichen Hauptprüfung der Schule.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für die Religionsprüfungen des Dekans ist es wünschenswert, daß sie in die zweite Hälfte des Schuljahrs fallen.

Die Zeit der Prüfungen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden festgesetzt, den Religionslehrern wenigstens 14 Tage vor der Abhaltung angezeigt, am Sonntag vorher von der Kanzel verkündigt. Dieselben sind öffentlich. Der Kirchengemeinderat hat ihnen berufsmäßig anzuwohnen, die Ortsschulbehörde ist dazu einzuladen.

Von den Religionslehrern sind dem Visitator zu übergeben: Ein schriftlicher Nachweis dessen, was im letzten Schuljahr in jeder Klasse gelehrt wurde und eine Aufzeichnung, welche Namen, Dienstalter, Anstellungszeit der Lehrer und die Schülerzahl der einzelnen Klassen enthält. Die vorhandenen Schülerlisten werden bei der Prüfung zur Ansicht aufgelegt.

Die Prüfungen erstrecken sich auf alle Religionsklassen, in der Regel von unten nach oben. Jeder Religionslehrer examiniert dabei selbst und der Visitator überzeugt sich durch eigene Fragen von den Kenntnissen der Schüler. Er richtet seine Aufmerksamkeit besonders darauf, ob der Stunden- und Lehrplan eingehalten, die vorgeschriebene Stufe des Unterrichts erreicht und ein angemessenes Lehrverfahren beobachtet worden ist, bei welchem nicht nur das Aufnehmen des Erlernten mit dem Gedächtnis, sondern auch das Verständnis und die Beherzigung desselben berücksichtigt wurden.

Nach der Prüfung findet eine Besprechung mit dem Religionslehrer, beziehungsweise den Religionslehrern statt, um denselben etwaige Bemerkungen zu machen, Anweisungen zu erteilen und ihre Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen.

Über den Verlauf der Prüfung und diese Besprechung ist erforderlichen Falls ein Protokoll aufzunehmen.

§. 21.

Die Religionsprüfungen des Ortsgeistlichen.

Der Geistliche hat mit dem Kirchengemeinderat spätestens 14 Tage nach der von ihm gehaltenen Prüfung Bericht über den Verlauf und das Ergebnis derselben an den Dekan zu erstatten. Diese Berichte erstrecken sich auch über das Verhalten und die Thätigkeit der Lehrer hinsichtlich der christlichen Unterweisung und Erziehung der Jugend, sowie über den religiös-sittlichen Stand der Schule und Schuljugend. Denselben sind die im vorigen Paragraphen erwähnten schriftlichen Nachweise zur Religionsprüfung anzuschließen.

Sofern die Berichte besondere Veranlassung dazu geben, erteilt der Dekan Bescheid darauf.

§. 22.

Die Religionsprüfungen der Dekane.

Auf die von dem Dekan oder seinem Stellvertreter gehaltenen Religionsprüfungen erteilt derselbe gegen Empfangsbescheinigung schriftliche Bescheide und zwar abgesondert für die Pfarrer und Kirchengemeinderäte einerseits und für die Schullehrer andererseits.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Alljährlich vor dem 1. Juni erstattet der Dekan an den Oberkirchenrat einen Generalbericht über das Schulwesen seiner Diözese auf Grund der von den Geistlichen und Kirchengemeinderäten vorgelegten Prüfungsberichte und seiner eigenen Wahrnehmungen, worin er die im vorhergehenden Schuljahr vorgenommenen Religionsprüfungen verzeichnet und sich eingehend über den Zustand der Schulen in kirchlicher und religiös-sittlicher Beziehung, über die Leistungen und den erziehenden Einfluß der Religionslehrer und über die von ihm getroffenen Anordnungen ausspricht.

Diesem Bericht sind beizulegen eine tabellarische Übersicht über die am Religionsunterricht beteiligten Geistlichen und Schullehrer mit Angabe ihrer beiderseitigen Leistungen, der jedem derselben zugewiesenen Klasse und wöchentlichen Stundenzahl, der in einer Religionsklasse vereinigten Schülerzahl, des Dienstalters der Schullehrer und ihrer Anstellungszeit an der betreffenden Schule, sowie die vom Dekan im abgelaufenen Schuljahr erlassenen Bescheide mit Eröffnungsbescheinigung, soweit dieselben nicht bereits mit den Kirchenvisitationsberichten vorgelegt worden sind.

Die Bescheide werden nach genommener Einsicht zurückgegeben.

Die vorstehende Verordnung findet ihre bezügliche Anwendung auf alle Lehranstalten, welche unter dem Volksschulgesetz stehen oder einen den Volksschulen ähnlichen Lehrplan haben, also auch auf die erweiterten Volksschulen, Vorschulen und entsprechenden Privatlehranstalten. Ebenso sind die Bestimmungen der Verordnung hinsichtlich der Lehrbücher, der Behandlung der Unterrichtsgegenstände und der stufenmäßigen Verteilung des Unterrichtsstoffs maßgebend für die unteren Klassen der Mittelschulen (Höheren Mädchenschulen, Höheren Bürgerschulen, Progymnasien, Realgymnasien und Gymnasien) bis zum 8. Schuljahr, von der Zeit der allgemeinen Schulpflichtigkeit an gerechnet.

Karlsruhe, den 8. März 1883.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stösser.

Fellmeth.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.